

## **Vergütungssystem des Vorstands der Klassik Radio AG**

Der Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften beschließt nach § 87a Abs. 1 AktG ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Über die Billigung dieses Systems muss die Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 1 AktG bei jeder wesentlichen Änderung und mindestens alle vier Jahre beschließen. Erstmals erfolgt die Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Klassik Radio AG am 22. Juni 2021 (vgl. § 26j Abs. 1 EGAktG).

Das Vergütungssystem für den Vorstand zielt darauf ab, den Vorstand entsprechend seinem Aufgaben- und Verantwortungsbereich angemessen zu vergüten und die Leistung des Vorstands unmittelbar zu berücksichtigen. Die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand der Klassik Radio AG zielt auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes und eine erfolgsorientierte Unternehmensführung ab. Das Vergütungssystem für den Vorstand sieht ausschließlich eine feste Jahresvergütung vor, die sich an dem Verantwortungsumfang des Alleinvorstandes orientiert und in zwölf gleichen Teilen ausgezahlt wird. Der Alleinvorstand ist zugleich Geschäftsführer aller Konzerntochtergesellschaften und erhält für seine Tätigkeit in diesen Gesellschaften keine Bezüge, so dass seine Vergütung an den dadurch erweiterten Aufgaben, die auch der Klassik Radio AG zugutekommen, zu messen ist. Die Klassik Radio AG ihrerseits profitiert vom wirtschaftlichen Erfolg der Tochtergesellschaften. Darüber hinaus enthält das Vergütungssystem für den Vorstand keine erfolgsbezogenen variablen Komponenten, da der Vorstand als derzeitiger Hauptaktionär das überwiegende unternehmerische Risiko ohnehin selbst trägt und damit ausreichend kurzfristige wie auch langfristige Leistungsanreize gegeben sind.

Die Nebenleistungen an den Vorstand beinhalten Versicherungsprämien (auch für Direktversicherungen), nicht-geldliche Leistungen wie PKW oder die Übernahme bestimmter Steuern. Über die Verpflichtung zur Übernahme bereits bestehender Direktversicherungen hinaus wurden keine Versorgungszusagen gemacht. Gleiches gilt für Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit.

Der Aufsichtsrat zieht zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Vergütung des Vorstands im Vergleich zu anderen Unternehmen keine Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heran, da die Definition einer geeigneten Vergleichsgruppe mit Blick auf den spezifischen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nur schwer möglich ist. Auch eine Vergleichsgruppe zur Beurteilung der Üblichkeit im eigenen Unternehmen hat der Aufsichtsrat nicht gebildet, da nach seiner Auffassung hieraus keine tauglichen Beurteilungsparameter zu gewinnen sind.

Der Aufsichtsrat legt nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG eine Maximalvergütung für den Alleinvorstand fest. Diese beläuft sich je Geschäftsjahr auf Euro 300.000,--.

Die Vergütung des Vorstands wird durch den Vorstands-Dienstvertrag bestimmt. Die Laufzeit des Vorstands-Dienstvertrages ist an die Dauer der Bestellung gekoppelt und verlängert sich jeweils für die Dauer der Wiederbestellung. Der Vorstands-Dienstvertrag enthält derzeit keinen Abfindungs-Cap im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Dienstvertrages und kein nachvertragliches Wettbewerbsverbot und sieht daher keine Karenzentschädigung vor. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Vergütungssystem hat der Vorstands-Dienstvertrag des Alleinvorstandes eine Laufzeit bis zum 10. Januar 2026.

Die Umsetzung des vom Aufsichtsrat beschlossenen Vergütungssystems erfolgt bei Abschluss des individuellen Vorstandsanstellungsvertrages durch den Aufsichtsrat. Zudem überprüft der Aufsichtsrat das Vergütungssystem fortlaufend und wird bei Identifikation von Anpassungsbedarf über dessen Änderungen beraten und aus seiner Sicht zweckmäßige oder notwendige Anpassungsmaßnahmen beschließen. Im Falle von Änderungen wird der Aufsichtsrat der nächsten ordentlichen Hauptversammlung das geänderte Vergütungssystem zur Billigung vorlegen.

Augsburg, im Mai 2021

Klassik Radio AG